

13. / 11. 1915.

Sperrung des Advokatenzuzuges in den Wiener Oberlandesgerichts-Sprengel.

Die von Jahr zu Jahr steigende Ueberfüllung der Advokatur nimmt in manchen Gebieten eine Ausdehnung an, die in ihren Folgeerscheinungen zu einer Gefährdung der Stellung des Standes, der Interessen der Rechtspflege und der rechtsuchenden Bevölkerung führen muß. Anwälte und andere Juristen haben sich mit diesem Gegenstande wiederholt befaßt, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die eine Beschränkung des ungehemmten Zubranges zur Advokatur und der Freizügigkeit der Advokaten empfahlen. Der Kriegszustand hat die Gefahr einer plötzlichen sprunghaften Vermehrung der Anwälte des Wiener Oberlandesgerichts-Sprengels durch Uebersiedlung auswärtiger Advokaten nahegerückt. Viele Advokaten, die wegen der kriegerischen Ereignisse ihren Wohnsitz verließen, haben ihre Absicht angezeigt, nach Wien oder in einen anderen Gerichtsort dieses Oberlandesgerichts-Sprengels zu übersiedeln. Eine solche plötzliche Vermehrung der Zahl der Advokaten in einem begrenzten Gebiete wäre schon unter normalen Verhältnissen äußerst bedenklich, weil ihr nicht auch eine annähernd gleiche Zunahme von Geschäften und Erwerbsgelegenheit gegenüberstünde, sie würde aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu gefährlich, weil der Kriegszustand auch die Erwerbsmöglichkeit der Anwaltschaft sehr erheblich verringert hat. Die neu Hinzukommenden würden den im Sprengel bereits ansässigen Advokaten diesen beschränkten Erwerb noch mehr beengen, ohne daß sie dabei selbst einen halbwegs standesgemäßen Unterhalt finden könnten. Die Lebenshaltung aller Anwälte würde herabgedrückt, der Wettbewerb unter ihnen verschärft, das Standesansehn beeinträchtigt und das große Interesse der Allgemeinheit an dem Bestand eines angesehenen, wirtschaftlich gesicherten und vertrauenswürdigen Anwaltsstandes geschädigt.

Die Regierung sah sich daher veranlaßt, Mittel zur Abwehr zu ergreifen. Eine morgen zur Verlautbarung gelangende Kaiserliche Verordnung ermächtigt den Justizminister, einen Oberlandesgerichts-Sprengel zeitweise für den Zugang von Advokaten aus anderen Sprengeln zu sperren. Um eine Umgehung des Verbotes zu verhindern, kann ferner der Justizminister anordnen, daß in diesem Oberlandesgerichts-Sprengel nur solche Advokaturskandidaten in die Advokatenliste eingetragen werden dürfen, die durch eine bestimmte Mindestzeit in diesem Sprengel als Advokaturskandidaten in Verwendung gestanden sind. Als Gebietseinheit wurde nicht der Sprengel einer Advokatenkammer, sondern jener des Oberlandesgerichtes angenommen und dadurch die Tragweite der Beschränkung teilweise gemildert. Den im betreffenden Oberlandesgerichts-Sprengel ansässigen Advokaten und Kandidaten wird die volle Freizügigkeit nicht bloß nach auswärts und im Sprengel der eigenen Kammer, sondern im ganzen Oberlandesgerichtssprengel gesichert.

Eine gleichzeitig verlaubliche Verordnung des Justizministers ordnet die angeführte Sperre vorläufig für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien an und fordert, daß Advokaturskandidaten wenigstens durch zwei Jahre in die Liste der Advokaturskandidaten der Advokatenkammern in Wien, Linz oder Salzburg eingetragen sein müssen, wenn sie in die Advokatenliste einer dieser Kammern eingetragen werden wollen.